

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen den Partnern des Netzwerkes „MoBiCluP“ (Molekularbiologie Clusternetzwerk Potsdam)

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1)** Die Parteien verpflichten sich, alle Ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekanntgewordenen oder bekanntwerdenden Betriebsgeheimnisse und sonstigen Informationen (im Folgenden: „Informationen“) der jeweils anderen Partei nur für Zwecke ihrer Zusammenarbeit zu verwenden und insbesondere Dritten gegenüber nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen.
- (2)** Informationen im Sinne des Absatzes (1) sind insbesondere Entwicklungs-, Forschungs-, Planungs- und Fertigungsdaten, Muster, Teile, Zeichnungen und Berechnungen, betriebswirtschaftliche, technische und kalkulatorische Angaben, personenbezogene Daten sowie Know-how, ungeachtet ihrer Form (schriftlich, mündlich, elektronisch oder sonstige Art der Kenntnisverschaffung).

### **§ 2 Mitarbeiter und Unterauftragnehmer**

- (1)** Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer (Erfüllungsgehilfen) in einer den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechenden Weise zu verpflichten.
- (2)** Die Parteien verpflichten sich, Informationen im Sinne dieser Vereinbarung an Mitarbeiter und/oder Unterauftragnehmer (Erfüllungsgehilfen) nur in dem Maße weiterzugeben, als dies für die jeweilige Zusammenarbeit unerlässlich ist.
- (3)** Unterauftragnehmer (Erfüllungsgehilfen) setzen die Parteien nur nach Absprache mit der jeweils anderen Partei ein. Dies vorausgesetzt, sind sie nicht Dritte im Sinne des § 1 Absatz (1) dieser Vereinbarung.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die vorliegende Vereinbarung gilt nicht für Informationen, die

- der jeweils anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung durch die andere Partei nachweislich bekannt waren;
- zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits öffentlich bekannt waren;
- nach der Übermittlung durch die jeweils andere Partei öffentlich bekannt werden, ohne daß dies der Partner dieser Vereinbarung zu vertreten hat;
- dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen.

### **§ 4 Eigentum, Herausgabe**

- (1)** Unabhängig von der Art und der Dauer ihrer Zusammenarbeit bleiben die Parteien uneingeschränkt Eigentümer ihrer an die jeweils andere Partei übermittelten Informationen.
- (2)** Beenden die Parteien ihre Zusammenarbeit, so reichen sie die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen auf deren Anforderung zurück.
- (3)** Für Abschriften, Kopien und Auszüge gilt vorstehender Absatz (2) entsprechend.

### **§ 5 Pflichtverletzungen**

- (1)** Die Parteien haften einander bei Verletzungen ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens.
- (2)** Den Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der Schaden auch ohne die Verletzung nach Absatz (1) entstanden wäre.
- (3)** Die Parteien verpflichten sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: EURO zehntausend) an die jeweils andere Partei. Schadensersatzforderungen nach Absatz (1) bleiben unberührt.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

- (1)** Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet zwei Jahre nach dem Ende der Zusammenarbeit und/oder den Verhandlungen der Parteien über eine mögliche Zusammenarbeit.
- (2)** Das Recht der Parteien zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3)** In Fällen der Kündigung nach Absatz (2) gilt Absatz (1) Satz 2 entsprechend.

## **§ 7 Schlußbestimmungen**

- (1)** Alle Anzeigen, Erklärungen und Kündigungen sowie Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung sowie dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2)** Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von BLE GmbH.
- (3)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine dadurch etwa entstehende Lücke durch eine Regelung auszufüllen, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der Bestimmung und dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt.